



Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Kochel a. See (Parkgebührenverordnung)

Die Gemeinde Kochel a. See erlässt als örtliche Straßenverkehrsbehörde auf Grund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.11.2020 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22.12.2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist und Art. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Im Gebiet der Gemeinde Kochel a. See sind an Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs verkehrsrechtlich angeordnete Parkscheinautomaten aufgestellt. ²Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühr das Parken von Kraftfahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen oder der Zahlung durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) gestattet.

(2) Für die Benutzung der Stellplätze an den Parkscheinautomaten werden an den nachgenannten Parkplätzen Parkgebühren erhoben:

a) Parkplatz P 1, OT Pessenbach - Ötzgasse/B 11

b) Parkplatz P 3, OT Kochel a. See - Bahnhofstraße/Friedzaunweg

c) Parkplatz P 15, OT Kochel a. See - Badstraße

d) Parkplatz P 16, OT Kochel a. See - Mittenwalder Straße/Franz-Marc-Museum 1

e) Parkplatz P 17, OT Kochel a. See - Mittenwalder Straße/Franz-Marc-Museum 2

f) Parkplatz P 18, OT Kochel a. See - Mittenwalder Straße/Kochelseeufer

g) Parkplatz P 19, OT Kochel a. See - Mittenwalder Straße/Dorst Technologies

- h) Parkplatz P 20, OT Altjoch - Hotel Kesselberg
- i) Parkplatz P 21, OT Altjoch - Walchenseekraftwerk
- j) Parkplatz P 22, Kesselberg/B 11 - Helmer Hütte
- k) Parkplatz P 23, Kesselberg/B 11 - Passhöhe Nord
- l) Parkplatz P 24, Kesselberg/B 11 - Passhöhe Süd 1
- m) Parkplatz P 25, Kesselberg/B 11 - Passhöhe Süd 2
- n) Parkplatz P 26, OT Urfeld/ B 11 – Jugendherberge
- o) Parkplatz P 28a)/b), OT Walchensee/B 11 - Forstamt
- p) Parkplatz P 31, OT Walchensee/B 11 - Hotel Edeltraut
- q) Parkplatz P 32, OT Walchensee/ B 11 - Ortsausgang Süd
- r) Parkplatz P 33, OT Lobisau - B 11
- s) Parkplatz P 34, OT Lobisau - Walchenseeufer
- t) Parkplatz P 35, OT Lobisau - Katzenkopf
- u) Parkplatz P 36, OT Einsiedl - B 11
- v) Parkplatz P 37, OT Einsiedl - Walchenseeufer

(3) ¹Alle weiteren Parkplätze im Gemeindegebiet Kochel a. See, die von der Gemeinde Kochel a. See betrieben und unterhalten werden, sind gebührenfrei. ²Bei anderweitig betriebenen Parkplatzflächen hat die Gemeinde nur bedingte Einwirkungsmöglichkeiten.

(4) Die an einem Parkscheinautomaten der Gemeinde Kochel a. See erworbenen Parktickets haben auch an allen weiteren von der Gemeinde Kochel a. See betriebenen Parkplätzen im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer ihre Gültigkeit.

§ 2

Parkgebühren, Parkzeit und Parkdauer

(1) Für die in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Parkplätze werden folgende Parkgebühren festgesetzt:

- a) ¹Die ersten 30 Minuten mit Parkschein sind grundsätzlich gebührenfrei. Am Parkplatz P 3 (OT Kochel a. See, Bahnhofstraße/Friedzaunweg) sind die ersten 120 Minuten mit Parkschein gebührenfrei.
- b) ¹Tagesticket: 6,00 Euro.

²Tagestickets werden an allen gebührenpflichtigen Parkplätzen angeboten.

c) ¹Stundentickets: je angefangene Stunde 1,00 Euro.

²Stundentickets werden an Parkplätzen angeboten, an denen die Aufenthaltsdauer insbesondere aufgrund der Lage überwiegend unter 4 Stunden beträgt.

(2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, es sei denn für bestimmte Parkflächen findet eine gesonderte Regelung Anwendung.

(3) Die Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden, es sei denn für bestimmte Parkflächen findet eine gesonderte Regelung Anwendung.

(4) ¹Zusätzlich zur Gebühr für ein Tagesticket nach Absatz 1 Ziff. b) wird der Tageskurbeitrag nach der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Kochel a. See (Kurbeitragsatzung - KBS) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. ²Nicht kurbeitragspflichtige Personen erhalten auf Antrag einen Zeitparkausweis. ³Für die Erteilung des Zeitparkausweises werden Verwaltungsgebühren gemäß des jeweils gültigen Kostengesetzes (KG) erhoben. ⁴Mit dem Kauf eines Zeitparkausweises entsteht weder ein Anspruch auf Nutzung eines freien Parkplatzes noch auf einen zugeteilten Parkplatz. ⁵Verloren gegangene Zeitparkausweise werden nicht ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung v. 21.04.2021 in der Fassung der Änderungssatzung v. 18.05.2021 außer Kraft.

Kochel a. See, 10.08.2021



Thomas Eberl
Zweiter Bürgermeister